



## **Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Buchloe**

vom 12.05.2020, geändert am 29.09.2020 und am 11.05.2021

Der Stadtrat der Stadt Buchloe (nachfolgend kurz „Stadtrat“) gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende

### **Geschäftsordnung:**

#### **A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Der Stadtrat**

##### **§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

##### **§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),

3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplingesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtrags- haushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
18. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan sowie sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtl. Bauvorschriften), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.

## **II. Die Stadtratsmitglieder**

### **§ 3**

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

**§ 4**

**Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

**§ 5**

**Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) <sup>1</sup>Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

**III. Die Ausschüsse**

**1. Allgemeines**

**§ 6**

**Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. <sup>4</sup>Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie

entfallen. <sup>5</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>6</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das **Los**. <sup>7</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

(5) Der Stadtrat kann zur Erarbeitung von bestimmten Sachfragen jederzeit Arbeitskreise einsetzen. Einem Arbeitskreis können sowohl Mitglieder des Stadtrates, als auch externe Fachleute angehören. Die Zusammensetzung, Vorsitz sowie Arbeitsweise regelt der Stadtrat. Die Ergebnisse oder Beschlüsse von Arbeitskreisen haben keinerlei Bindungswirkungen für die Entscheidung im Stadtrat oder den Ausschüssen. Arbeitskreise dienen lediglich der sachgerechten Meinungsfindung.

## **2. Aufgaben der Ausschüsse**

### **§ 7** **Beschließende Ausschüsse**

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

#### **I. Haupt- Personal- und Finanzausschuss (Kurzform Hauptausschuss)**

- Angelegenheiten
- der allgemeinen Verwaltung,
- des Gewerbewesens,

- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- des Gesundheitswesens,
- der Kultur- und Gemeinschaftspflege,
- der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kinderbetreuungsangelegenheiten
- des Sports, der Freizeit und Erholung,
- des Sozialwesens,
- Angelegenheiten zu Veranstaltungen,
- der öffentlichen Einrichtungen,
- der Wirtschaftsförderung (einschließlich Fremdenverkehr),
- des Finanz- und Steuerwesens,
- des Personalwesens.

Bei der Erledigung dieser o.a. Angelegenheiten wird der Hauptausschuss wie folgt beschließend tätig:

1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall,
2. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	20.000,-- €
- Niederschlagung	20.000,-- €
- Stundung	40.000,-- €
- Aussetzung der Vollziehung	100.000,-- €
3. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
4. Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
5. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einer Höhe von 20.000,-- €, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen oder die Übernahme von Betriebskosten, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000,00. € je Einzelfall,

Nr. 1 bis 4 gelten nur, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind.

6. Errichtung von Konten und Depots,
7. Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen,
8. An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt,
9. Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,

10. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, einschl. der Festsetzung des Miet- und Pachtzinses, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
11. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben
  - bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- € im Verwaltungshaushalt,
  - bis zu einer Wertgrenze von 200.000,-- € im Vermögenshaushalt,soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
12. Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte
  - bis zu einer Wertgrenze von 40.000,-- € im Verwaltungshaushalt,
  - bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- € im Vermögenshaushalt,soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
13. Behandlung von Widersprüchen gegen städt. Verfügungen und Leistungsbescheide, Abgabe von Prozeßklärungen in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen bis zu einem voraussichtlichen Streitwert von 200.000,-- €, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
14. Beschäftigung von Aushilfskräften, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
15. Obdachlosenfürsorge,
16. Erteilung bzw. Versagung der Erlaubnis zur Verwendung des Stadtnamens oder von Hoheitszeichen der Stadt an Dritte,
17. sämtliche Angelegenheiten von Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der Festsetzung der Elternbeiträge,
18. alle sonstigen Angelegenheiten der o.a. Aufgabenbereiche, die keine grundsätzliche Bedeutung und keine erheblichen finanziellen Auswirkungen haben.
19. Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

Auf Beschluss des Hauptausschusses ist die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

## **II. Bau-, Grundstücks- und Digitalisierungsausschuss (Kurzform Bauausschuss)**

Angelegenheiten

- des Grundstücksverkehrs (insbesondere Erwerb, Veräußerung von Grundstücken einschl. Straßengrundabtretungen, Ausübung von Vorkaufsrechten), soweit nicht dem Umweltausschuss vorbehalten,
- des Bau-, Wohnungs-, und Siedlungswesens,
- der sozialen Wohnraumförderung,
- des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,

- der Ortsplanung,
- des Reklame- und Plakatierungwesens,
- des Baurechtes (Baugesetzbuch, Bayer. Bauordnung) einschl. der Behandlung von Baugesuchen, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
- der Land- und Forstwirtschaft,
- der Digitalisierung,
- des Denkmalschutzes,
- der Erhaltung des Ortsbildes

Bei der Erledigung dieser o.a. Angelegenheiten wird der Bauausschuss wie folgt beschließend tätig:

1. Bewilligung von Haushaltsmitteln bis zu 100.000,-- € im Einzelfall,
2. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000,-- € im Einzelfall und die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

Nr. 1 bis 2 gelten nur, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind.

3. Ausschreibung von öffentlichen Aufträgen,
4. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben
  - bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- € im Verwaltungshaushalt,
  - bis zu einer Wertgrenze von 200.000,-- € im Vermögenshaushalt,soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
5. Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte
  - bis zu einer Wertgrenze von 40.000,-- € im Verwaltungshaushalt,
  - bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- € im Vermögenshaushalt,soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
6. Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einer Wertgrenze von 200.000,-- €, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
7. Abgabe von Erklärungen in Grundstücksangelegenheiten über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 200.000,-- €, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
8. Straßengrundabtretungen,
9. Abgabe von Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
10. Behandlung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB),



11. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind
  - Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
  - Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB),
  - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
  - Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB),
12. Ausübung von Vorkaufsrechten
13. Laufender Unterhalt der städt. Gebäude, Einrichtungen bzw. Betriebe,
14. Regelung von Einzelheiten zur Durchführung größerer Baumaßnahmen, für die die Mittel bereits genehmigt sind,
15. Bildung von Erschließungseinheiten und –abschnitten und Bestimmung des Zeitpunktes der endgültigen Herstellung von Erschließungs- und Ausbaubeitragsanlagen,
16. alle sonstigen Angelegenheiten der o.a. Aufgabenbereiche, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen finanziellen Auswirkungen haben
17. Maßnahmen der Wohnungsbauförderung, Wohnraumsicherung und bzgl. eigener Aktivitäten zur Schaffung von Wohnraum
18. Maßnahmen zur Förderung des Breitbandausbaus und zur Bereitstellung von WLAN

Auf Beschluss des Bauausschusses ist die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

### **III. Umwelt-, Energie-, Klimaschutz- und Stadtentwicklungsausschuss (Kurzform Umweltausschuss)**

- Angelegenheiten
- des Umweltschutzes
  - der Energie
  - des Klimaschutzes

Bei der Erledigung dieser o.a. Angelegenheiten wird der Umweltausschuss wie folgt beschließend tätig:

1. Bewilligung von Haushaltsmitteln bis zu 80.000,-- € im Einzelfall,
2. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 32.000,-- € im Einzelfall und die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 16.000,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
3. Nr. 1 bis 2 gelten nur, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind.
4. Ausschreibung von öffentlichen Aufträgen,

5. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben
  - bis zu einer Wertgrenze von 80.000,-- € im Verwaltungshaushalt,
  - bis zu einer Wertgrenze von 160.000,-- € im Vermögenshaushalt,soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
6. Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte
  - bis zu einer Wertgrenze von 32.000,-- € im Verwaltungshaushalt,
  - bis zu einer Wertgrenze von 80.000,-- € im Vermögenshaushalt,soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
7. Maßnahmen zum Umweltschutz, Agenda 21, Denkmalschutz und zur Erhaltung des Ortsbildes im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel und im Einzelfall bis zu einem Betrag von 40.000,-- €,
8. Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einer Wertgrenze von 160.000,-- €, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
9. Abgabe von Erklärungen in Grundstücksangelegenheiten über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 160.000,-- €, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
10. Entwicklung, Abstimmung und Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen
11. Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur und Landschaft
12. Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen
13. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion des Waldes
14. Aufforstungen
15. Maßnahmen zum Gewässer-, Biotop- und Artenschutz
16. Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien
17. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz
18. Entwicklung und Umsetzung kommunaler Klimaschutzprojekte
19. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
20. Maßnahmen zur Förderung alternativer Mobilitätsformen

Auf Beschluss des Umweltausschusses ist die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

#### **IV. Werkausschuss**

Der Werkausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der städt. Wasserversorgung einschließlich Wassergewinnung, Wasserversorgung und Versorgungssicherheit.

Bei der Erledigung dieser Aufgaben wird der Werkausschuss wie folgt als beschließender Ausschuss tätig:

1. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes für die städt. Wasserversorgung bis zu einer Höhe von 50.000,00 €, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zu selbständigen Erledigung übertragen sind,
2. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben für die städt. Wasserversorgung bis zu einem Betrag von 30.000,-- € im Einzelfall und die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben für die städt. Wasserversorgung bis zu einem Betrag von 15.000,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
3. Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Ausübung von Vorkaufsrechten die im Zusammenhang mit der städt. Wasserversorgung stehen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- €, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
4. Abgabe von Erklärungen in Grundstücksangelegenheiten über dingliche Rechte die im Zusammenhang mit der städt. Wasserversorgung stehen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- €, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
5. Vorberatung des Haushaltsplanes des städt. Wasserwerks,
6. Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses des städt. Wasserwerks und Weiterleitung an den Stadtrat,
7. alle sonstigen Angelegenheiten der städt. Wasserversorgung, die grundsätzliche Bedeutung haben.

Auf Beschluss des Werkausschusses ist die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(5) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

## **V. Verkehrsausschuss**

- Angelegenheiten
- des Straßen- und Wegerechts,
  - des Verkehrswesens,
  - der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Bei der Erledigung dieser o.a. Angelegenheiten wird der Verkehrsausschuss wie folgt beschließend tätig:

1. Bewilligung von Haushaltsmitteln bis zu 80.000,-- € im Einzelfall,
2. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 32.000,-- € im Einzelfall und die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 16.000,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

Nr. 1 bis 2 gelten nur, soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind.

3. Ausschreibung von öffentlichen Aufträgen,
4. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben
  - bis zu einer Wertgrenze von 80.000,-- € im Verwaltungshaushalt,
  - bis zu einer Wertgrenze von 160.000,-- € im Vermögenshaushalt,soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
5. Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte
  - bis zu einer Wertgrenze von 32.000,-- € im Verwaltungshaushalt,
  - bis zu einer Wertgrenze von 80.000,-- € im Vermögenshaushalt,soweit diese Befugnisse nicht auf den ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
6. Angelegenheiten des Straßen- und Wegerechtes, insbesondere Widmung, Umstufung und Einziehung,
7. Behandlung von Verkehrsfragen, insbesondere verkehrsrechtliche Anordnungen als örtliche Straßenverkehrsbehörde,
8. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Auf Beschluss des Verkehrsausschusses ist die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 8** **Rechnungsprüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

**§ 9**  
**Ferienausschuss, Ferienzeit**

(1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 5 Wochen. Sie beginnt mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.

(2) <sup>1</sup>Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. <sup>2</sup> Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. <sup>3</sup> Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

(3) Während der Ferienzeit des Stadtrates wird der Hauptausschuss zum Ferienausschuss.

**IV. Der erste Bürgermeister**

**1. Aufgaben**

**§ 10**  
**Vorsitz im Stadtrat**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

**§ 11**  
**Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt oder Verwaltungsgemeinschaft übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete Stadt und Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städt. Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder Bedienstete der Stadt und der Verwaltungsgemeinschaft, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## **§ 12** **Einzelne Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
  - c) die Einstellung und Entlassung sowie die Regelung der Bezüge bei geringfügig entlohnten, bzw. geringfügig beschäftigten Personen.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
  - im Übrigen bis zu einem Betrag von 40.000,00 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| - Erlass                     | 3.000,00 €  |
| - Niederschlagung            | 15.000,00 € |
| - Stundung                   | 15.000,00 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 15.000,00 € |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 40.000,00 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000,00 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 4.000,00 € je Einzelfall.
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 35.000,-- € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 35.000,-- € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 35.000,-- € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 35.000,-- € beträgt,
- e) Nachgenehmigung von Notariatsurkunden, soweit für das Grundstücksgeschäft einschl. Kaufpreis ein Stadtrats- bzw. Bauausschussbeschluss vorgelegen hat.
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 35.000,00. € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

5. in Bauangelegenheiten:
  - a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
  - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
  - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO
  - d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
  - e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO.
6. Aufnahme und ggf. Umschuldung und Prolongationen von Krediten, deren Gesamtbetrag im Rahmen der Haushaltssatzung bereits genehmigt ist, einschließlich der Fortgeltung der Kreditermächtigung des Vorjahres,
7. Wahrnehmung der Beteiligungsrechte bei der Bauleitplanung anderer Gemeinden. Hiervon sind der Stadtrat bzw. der Bauausschuss in der nächsten Sitzung öffentlich zu unterrichten.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **§ 13**

#### **Vertretung der Stadt nach außen**

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.



**§ 14**

**Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Stadtbürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

**§ 15**

**Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

**2. Stellvertretung**

**§ 16**

**Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO, weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge: Herrn Josef Rid, Herrn Manfred Beck

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

**B. Der Geschäftsgang**

**I. Allgemeines**

**§ 17**

**Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und

Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

## **§ 18** **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 19** **Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## **§ 20** **Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 21 Einberufung

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Stadtrates, finden regelmäßig am Dienstag im Sitzungssaal des Rathauses statt. <sup>2</sup>Die Sitzungen des Stadtrates beginnen um 19.00 Uhr. <sup>3</sup>Die Ausschüsse legen den jeweiligen Sitzungsbeginn per Grundsatzbeschluss einvernehmlich fest. <sup>4</sup>In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.
- (3) Sitzungstag, -ort und -zeitpunkt des Werk- und Verkehrsausschusses werden nach den Erfordernissen der Geschäftslage bestimmt.
- (4) Sitzungstag, -ort und –zeitpunkt des Rechnungsprüfungsausschusses werden nach den Terminen der jährlichen Rechnungslegung bestimmt.
- (5) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann im Einzelfall von der Festlegung des Sitzungstages, -ortes und –zeitpunktes abgewichen werden.

### § 22 Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### **§ 22a** **Hybride Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die wegen gewichtiger Gründe an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). <sup>2</sup>Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis einen Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) <sup>1</sup>Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. <sup>2</sup>Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) <sup>1</sup>Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden. <sup>2</sup>Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

### **§ 23** **Form und Frist für die Einladung**

(1) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnismahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, sollen dies rechtzeitig dem ersten Bürgermeister mitteilen. Im Falle der Verhinderung haben Ausschussmitglieder ihren jeweiligen Stellvertreter selbständig zu benachrichtigen.

(6) Die Ladung eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes gilt auch dann als erfolgt, wenn das Ausschussmitglied seiner Verpflichtung zur Weitergabe der Ladung an seinen Stellvertreter nicht nachgekommen ist. Für die Einhaltung der Ladungsfrist ist in diesem Falle der Zugang der Ladung beim Ausschussmitglied maßgebend

## **§ 24** **Anträge**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 25** **Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift

über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Sitzung bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

## **§ 26**

### **Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 27**

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht-öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 28** **Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ for-

mulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.  
<sup>3</sup>Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 29** **Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 30** **Anfragen**

<sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## **§ 31** **Beendigung der Sitzung**

<sup>1</sup>Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. <sup>2</sup>Die Sitzungsdauer soll grundsätzlich nicht über 3 Stunden liegen.



#### IV. Sitzungsniederschrift

##### § 32 Form und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup> Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

##### § 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

Im Übrigen werden Niederschriften über öffentliche Sitzungen allen Stadtratsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung in Abschrift erteilt.

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. <sup>3</sup>Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

**V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

**§ 34**  
**Anwendbare Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 34 sinngemäß. <sup>2</sup> Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, dass diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

**VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

**§ 35**  
**Art der Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt Buchloe (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe), Rathausplatz 1 in Buchloe zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Teil der Buchloer Zeitung bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

(3) Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen unterhält die Stadt Buchloe in ihrem Stadtgebiet am Rathaus in Buchloe eine Anschlagtafel.

(4) <sup>1</sup>Bekanntmachungen werden auch in der Tageszeitung „Buchloer Zeitung“ veröffentlicht, wenn dies zweckmäßig erscheint. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung in der Buchloer Zeitung wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt. <sup>3</sup>Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen sollen auch im Internet unter [www.buchloe.de](http://www.buchloe.de) veröffentlicht werden.

**C. Schlussbestimmungen**

**§ 36**  
**Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

**§ 37**  
**Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

**§ 38**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12.05.2021 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Buchloe, den 12.05.2021

Robert Pöschl  
Erster Bürgermeister